

## Sachverhalt Ehrenamtspauschale

§ 3 Nr. 26a EStG regelt die steuerliche Freigrenze für die sogenannte Ehrenamtspauschale.

Zum 01.01.2021 ist eine steuerliche Anpassung der Höchstgrenze erfolgt. Die jährliche Höchstgrenze wurde von 720 EUR auf 840 EUR angehoben.

Mit diesem Freibetrag werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften beim Empfänger bis zu einem Betrag von 840 Euro (bisher 720 Euro) im Jahr steuerfrei gestellt.

Die Ehrenamtspauschale ist eine Aufwandsentschädigung vom Verein an seine Mitglieder.

Pauschale Aufwandsentschädigungen über den tatsächlich entstandenen Sachaufwand hinaus enthalten eine Entschädigung für die aufgewendete Zeit (Tätigkeitsvergütung oder Ehrenamtspauschale). Solche Entschädigungen sind nur dann zulässig, wenn das entschädigte Mitglied über seine allgemeinen Pflichten als Mitglied hinaus für den Verein tätig geworden ist, beispielsweise als Vorstandsmitglied oder Platzwart. Zur lohnsteuerlichen und ertragsteuerlichen Behandlung vgl. RNrn. 404 und 412.

### Zahlung von Tätigkeitsvergütungen

Tätigkeitsvergütungen (Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand) an Personen, die für den Verein tätig sind (zum Beispiel Bürokraft, Reinigungspersonal, Platzwart) – keine Vergütungen an Vorstandsmitglieder – sind zulässig, wenn sie durch das hierfür zuständige Gremium (zum Beispiel Mitgliederversammlung) beschlossen wurden.

Bei Vorstandsmitgliedern sind Tätigkeitsvergütungen nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht. Die Satzungsbestimmung ist notwendig, um die Vergütungen transparent zu machen, da das Ehrenamt in der Regel als unentgeltliche Tätigkeit verstanden wird und um Verstöße gegen die Pflicht zu vermeiden, die Vereinsmittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Ein Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands regelt und der dennoch Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Eine Vergütung ist auch dann anzunehmen, wenn sie nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet oder durch Verzicht auf die Auszahlung eines entstandenen Vergütungsanspruchs an den Verein gespendet wird. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf darüber hinaus nicht unangemessen hoch sein. Satzungsgemäß erlaubte, aber überhöhte Zahlungen gefährden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Die Höhe der Tätigkeitsvergütung für ein Vereinsmitglied sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte (sogenannter Fremdvergleich).

Die Finanzverwaltung schreibt keine bestimmte Formulierung in der Satzung vor. Vielmehr kann der Verein die Regelung einer Tätigkeitsvergütung angepasst nach ihren Gegebenheiten selbst formulieren (werden zum Beispiel nur gewisse Vorstandsmitglieder bezahlt; soll die Mitgliederversammlung über die Höhe entscheiden oder soll die Höhe bereits in der Satzung festgelegt werden und so weiter). Mögliche Formulierungsvorschläge wären zum Beispiel:

„Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.“ oder „Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu ... Euro im Jahr erhalten.“

## Anträge

### 1. Antrag zur Änderung der Satzung vom 25.07.2017

§ 17 Ortsvereinsvorstand der Satzung des DRK Lussheim vom 27.07.2017

#### Alt:

„Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes können gem. § 3 Nr. 26a EstG Freibetrag Ehrenamtspauschale (nach § 52-54 der Abgabenordnung) eine angemessene Tätigkeitsvergütung von bis zu 720€ im Jahr erhalten.“

#### Änderungsvorschlag:

„Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes können auf Beschluss der Ortsvereinsversammlung für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale angemessene Tätigkeitsvergütung von bis zur Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Freigrenze nach § 3 Nr. 26a EStG (Freibetrag Ehrenamtspauschale) erhalten.

#### Begründung:

Die bisherige Formulierung der Satzung begrenzt die Tätigkeitsvergütung auf 720 EUR im Jahr. Die neue Formulierung bezieht sich auf die jeweils gültige Höchstgrenze und überträgt die Festlegung der Umsetzung der Mitgliederversammlung des Vereines.

### 2. Antrag an die Mitgliederversammlung 2023

„Die Mitgliederversammlung möge beschließen,

#### 1. Varianten:

- a. dass folgende Mitglieder des Vorstandes: Vorsitzender, Stv. Vorsitzender, Schatzmeister und Bereitschaftsleiter den jährlichen Höchstsatz der steuerlichen Freigrenze nach § 3 Nr. 26a EStG (Freibetrag Ehrenamtspauschale) erhalten. (derzeit 2023: 840 x 4 = 3.360 EUR)
- b. dass folgende Mitglieder des Vorstandes: Vorsitzender, Stv. Vorsitzender, Schatzmeister und Bereitschaftsleiter den halben jährlichen Höchstsatz der steuerlichen Freigrenze nach § 3 Nr. 26a EStG (Freibetrag Ehrenamtspauschale) erhalten. (derzeit 2023: 420 x 4 = 1.680 EUR)
- c. Variante:
  - i. dass alle Mitglieder des Vorstandes: Vorsitzender, Stv. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Bereitschaftsleiter, Ortsvereinsarzt, Justiziar und 2 Beisitzer den jährlichen Höchstsatz der steuerlichen Freigrenze nach § 3 Nr. 26a EStG (Freibetrag Ehrenamtspauschale) erhalten. (derzeit 2023: 840 x 9 = 7.560 EUR)
  - ii. dass alle Mitglieder des Vorstandes: Vorsitzender, Stv. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, Bereitschaftsleiter, Ortsvereinsarzt, Justiziar und 2 Beisitzer den halben jährlichen Höchstsatz der steuerlichen Freigrenze nach § 3 Nr. 26a EStG (Freibetrag Ehrenamtspauschale) erhalten. (derzeit 2023: 420 x 9 = 3.780 EUR)

## Antragstext

2. dass der Vorstand abweichend dazu berechtigt ist, den auszuzahlenden Betragssatz monatsweise anteilig zu reduzieren, wenn Vorstandsmitglieder im Kalenderjahr früher ausscheiden oder erst im Laufe des Kalenderjahres in den Vorstand gewählt werden.
3. dass der Vorstand ferner dazu berechtigt den jährlichen Betragssatz mit Wirkung für die Zukunft bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres angemessen zu reduzieren, wenn durch die Auszahlung des Höchstbetrages beim Vergleich der Geldvermögen zum Jahresende (per 31.12. des laufenden Jahres zum 31.12. des Vorjahres) ein Jahresverlust entstehen würde.
4. dass der Vorstand dazu berechtigt ist, den jährlichen Betragssatz für alle Vorstandsmitglieder mit Wirkung für die Zukunft angemessen zu reduzieren, wenn erkennbar wird, dass im Geschäftsjahr keine oder nur eine reduzierte Aktivität (zum Beispiel durch Krisen oder einer Pandemie) der Vorstandsarbeit eintreten wird.
5. dass die Auszahlung der pauschalen Tätigkeitsvergütung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, in einer Vorstandssitzung im Dez. des laufenden Jahres verbindlich rückwirkend für das Kalenderjahr beschlossen wird. Die Auszahlung erfolgt mit einem Formblatt auf die von der tätigen Person genannte Bankverbindung. Die Auszahlung der pauschalen Tätigkeitsvergütung ist eine freiwillige Leistung des Ortsvereines.
6. die vorstehende Beschlussfassung wird ab dem Geschäftsjahr 2024 wirksam.

### **Begründung:**

Die Mitgliederversammlung legt die transparente Auszahlung einer pauschalen angemessenen Tätigkeitsvergütung fest und überträgt dem Vorstand die Umsetzung im jeweiligen Kalenderjahr. Der Fokus wird auf die operativ tätigen Mitglieder des Vorstandes, die überwiegend geschäftsführend die Haupttätigkeiten des Vereines durchführen und verantworten oder auf den Gesamtvorstand gelegt. Die Mitgliederversammlung möge sich für eine der oben genannten Varianten aussprechen oder andere Konstellationen beschließen. Der Beschlusstext trägt auch den wirtschaftlichen Kriterien und der Mittelverwendung eines Vereines Rechnung und ermöglicht dem Vorstand die Reduzierungen des möglichen Höchstbetrages vorzunehmen.

Mannheim, den 25.09.2023



Günther Seyfferle

stv. Vorsitzender, Notvorstand DRK-Lusheim